

Satzung der Stadt Ennigerloh

über die Ehrung von verdienten Bürgern vom 12.07.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. §§ 34 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 12.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrungen

Die Stadt Ennigerloh ehrt solche Bürger, die sich besondere Verdienste um das örtliche Gemeinwesen erworben haben durch Verleihung

des Ehrenbürgerrechts

oder durch Verleihung

der Ehrenplakette.

§ 2 Ehrenbürgerrechte

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 34 GO).

§ 3 Ehrenplakette

(1) Die Ehrenplakette kann an Personen verliehen werden, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Ennigerloh insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet, auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung sowie auf sonstige Weise besondere Verdienste erworben haben.

(2) Die Ehrenplakette soll in der Regel nur alle 2 Jahre beginnend ab dem Jahr 2010 verliehen werden.

(3) Die aus Bronze gefertigte Ehrenplakette ist rund und hat einen Durchmesser von 85 mm. Sie trägt die Aufschrift: PIETAS IN PATRIAM OMNIBUS PRODEST; d.h.: DIE TREUE GEGENÜBER DER VATERSTADT DIENT ALLEN!

Der Amethyst in der Mitte der Plakette versinnbildlicht die Wertschätzung solchen Wirkens.

Auf der Rückseite der Plakette soll jeweils der Name, das Datum und der Anlass eingraviert werden.

§ 4

Verfahren/Entscheidung

(1) Bis zum 30. April des Verleihungsjahres können Vorschläge für zu ehrende Personen sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Vereinen eingereicht werden.

(2) Die Vorschläge müssen für die vorgeschlagene Person den Vornamen, Namen und Wohnort sowie eine ausführliche Begründung für den Grund der geplanten Ehrung enthalten. Der Absender muss klar erkennbar sein. Anonym eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(3) In der Zeit vom 01. Mai bis zum Beginn der Sommerferien berät dann ein externes Gremium über die eingereichten Vorschläge.

Das externe Gremium besteht aus den Trägerinnen und Trägern der Ehrenplakette der Stadt Ennigerloh. Die im Rat der Stadt Ennigerloh vertretenen Fraktionen haben die Möglichkeit jeweils 1 Mitglied mit beratender Stimme in das Gremium zu entsenden.

Die Beschlüsse dieses Gremiums werden in nichtöffentlicher Sitzung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

Das Gremium unterbreitet dem Rat der Stadt Ennigerloh den Vorschlag für maximal zwei Personen, die geehrt werden sollen.

Über Abweichungen von der Zahl der zu Ehrenden entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

(4) Der Rat der Stadt Ennigerloh entscheidet in der ersten Sitzung nach der Sommerpause über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte oder der Ehrenplakette. Der Rat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenplakette mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

(5) Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt dann im Rahmen einer Feierstunde bis zum Jahresende.

§ 5

Urkunden/ Feierstunde

(1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein in Leder gehaltener und auf der Vorderseite mit dem Wappen der Stadt Ennigerloh versehener "Ehrenbürgerbrief" ausgefertigt.

(2) Mit der Verleihung der Ehrenplakette wird eine Urkunde ausgefertigt.

(3) Der Ehrenbürgerbrief und die Urkunde für die Ehrenplakette werden vom Bürgermeister unterzeichnet und im Rahmen der Feierstunde überreicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Ehrung von verdienten Bürgern vom 12.07.2010 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, den 19.07.2010


Lüft
Bürgermeister